

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Bericht des Gewerberaths Tenne über die
Beaufsichtigung von Fabriken und diesen
gleichstehenden gewerblichen Anlagen in dem
Großherzogthum Oldenburg im Jahre 1899**

Berlin, 1900

urn:nbn:de:gbv:45:1-7241

Ge IX
A
243



Geschicht. IX.

A.

243

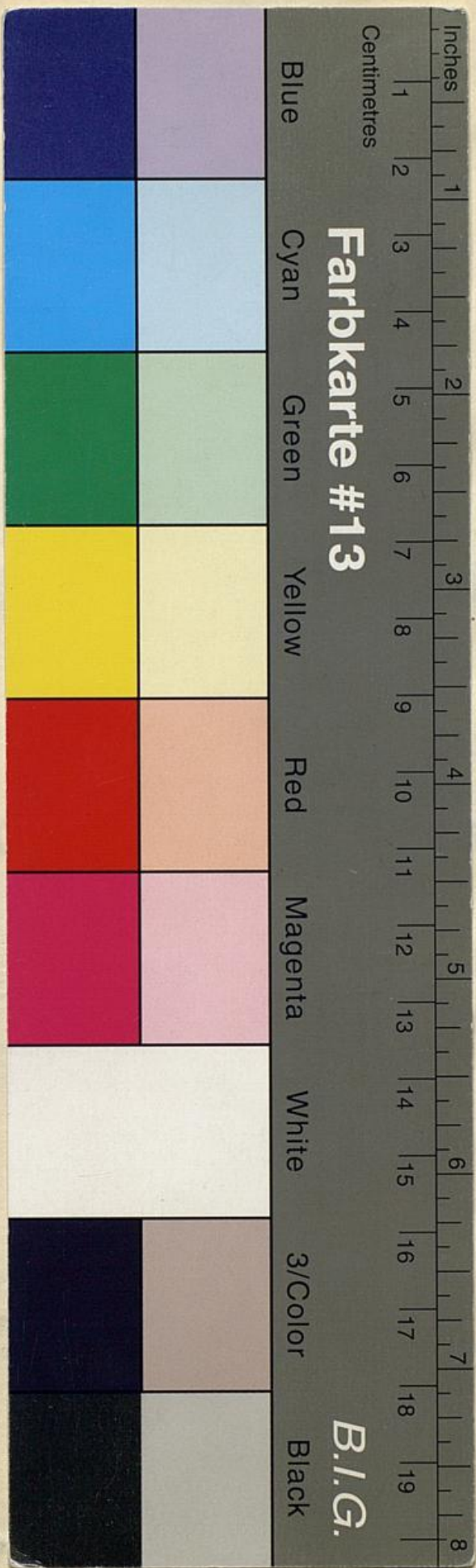
Geschenk

von

großf. Strohman

1901





Bericht des Gewerberaths Lenne

über die

Beaufsichtigung von Fabriken und diesen
gleichstehenden gewerblichen Anlagen

in dem

Großherzogthum Oldenburg

im Jahre 1899.

Berlin 1900.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

38.



Vertrag des Landesbibliothek Oldenburg

1800

Vertrag des Landesbibliothek Oldenburg
Vertrag des Landesbibliothek Oldenburg



Vertrag des Landesbibliothek Oldenburg

1800

1800

Vertrag des Landesbibliothek Oldenburg



I. Allgemeines.

Die Zahl der Dienstfreisetage des Gewerbeaufsichtsbeamten beträgt in dem Berichtsjahr 101. — Außerdem ist ein nicht angestellter, staatlich ermächtigter Ingenieur an 108 Tagen im Jahre als Dampfkesselrevisor im Auftrage der Gewerbeinspektion thätig gewesen.

Die Zahl der Besichtigungen von Fabriken und diesen gleichzuachtenden gewerblichen Anlagen ist 396, worüber die Tabelle I nähere Angaben enthält.

Schriftlich ausgefertigte Gutachten zu Plänen für Neuanlagen, zum Zwecke der ortspolizeilichen Genehmigung, sind von dem Gewerbeaufsichtsbeamten im Berichtsjahr 113 abgegeben worden. Darunter befinden sich 66 Sachen, betreffend die Genehmigung neuer Dampfkesselanlagen, und 37, betreffend die Einrichtung oder Herstellung gewerblicher Anlagen.

Die Zahl der in dem Bureau der Gewerbeinspektion ein- und ausgegangenen, als Dienstfachen behandelten Schriftstücke beträgt in dem Berichtsjahre 2 440.

Die Zahl der Dampfkessel im Lande ist so sehr angewachsen, daß die regelmäßige Ueberwachung derselben, nach Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums, einem gegenwärtig anzustellenden Hülftstechniker der Gewerbeinspektion übertragen werden soll. — Die Vereinigung der Dampfkesselüberwachung mit der Gewerbeinspektion ist durch die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. August 1894, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, Ges. G. S. 523, zum Ausdrucke gebracht. Diese Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über das in Gemäßheit der §§ 24 und 25 der G.-O. durchzuführende Genehmigungsverfahren, haben sich so vorzüglich bewährt, daß es wünschenswerth erscheinen dürfte, den damit gut geregelten und eingewöhnten Verkehr der Ortsbehörden mit der Gewerbeinspektion nicht zu stören und die als nöthig erkannte Entlastung des Gewerbeaufsichtsbeamten nicht etwa durch Umgestaltung der gegenwärtig bestehenden und bewährt befundenen Organisation, sondern durch Einschleusen von Hülfskräften möglich zu machen.

Zwei Dampfkesselrevisionsvereine zu Hannover und zu Hamburg haben seit mehreren Jahren von dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, die Berechtigung erhalten, Dampfkesselrevisionen vorzunehmen. Beide Vereine zeigen, abgesehen von der Ueberwachung nur einer Dampfschiffsanlage, keine Thätigkeit im Herzogthume. Als Grund dafür dürfte angenommen werden, daß die hier im Lande vereinzelt und in weiten Entfernungen von einander liegenden Dampfkessel den Vereinen zu entlegen sind und die Reisen zu hohe Kosten verursachen würden.



Nachdem an die Gerichte, auf meinen Antrag, die Verfügung erlassen ist, die Inanspruchnahme des Gewerbeaufsichtsbeamten als Sachverständigen in Civilprozeßsachen möglichst zu beschränken, ist meine Thätigkeit in dieser Richtung geringer geworden. Zugezogen bin ich zu drei Gerichtsverhandlungen, nämlich: einer Strafgerichtsverhandlung in erster und zweiter Instanz, einer Untersuchung, betreffend einen unnatürlichen Todesfall im Gefängnisse zu Bechta, und in einer Civilprozeßsache. — Die erstgenannte Verhandlung, betreffend die Verletzung einer Arbeiterin in einer Fabrik, hatte für mich ein hervorragend dienstliches Interesse, da durch die Zeugenvernehmung Zustände aufgedeckt wurden, die für die Richter nur als nebensächlich zu beachten waren, mir aber Veranlassung gegeben haben, die Verhältnisse weiter zu untersuchen und auf eine Regelung des Betriebs der gedachten Fabrik, im Sinne des § 120c der G.-O., einzuwirken. Es giebt mir dieser Fall ferner noch Veranlassung, den Wunsch zu äußern, von den Gerichtsterminen solcher Strafprozeßverhandlungen Kenntniß zu erhalten, welche in die Verhältnisse von Fabrikarbeitern eingreifen und zugleich mit dem Betrieb einer Fabrik im Zusammenhange stehen. Damit würde ich die Möglichkeit gewinnen, bei der Zeugenvernehmung als Zuhörer anwesend zu sein. Die Gerichte, welche ich um Kenntnißgabe solcher Termine bitten möchte, sind die zu Oldenburg, Delmenhorst, Varel und Bechta.

Zu dem Verkehre mit Arbeitern habe ich vielfach ergiebige Gelegenheit gefunden, besonders bei dem zufälligen Zusammengehen mit bekannten Leuten auf dem Wege von und nach Fabriken, bei der Besichtigung von Wohnungen, sowie selbstredend auch während meines Aufenthalts in Fabriken. — Daß sich Arbeiter selten in meinem Bureau einstellen, obgleich denselben hinlänglich bekannt sein dürfte, daß sie meinerseits zu jeder Tageszeit wohlwollend empfangen werden, erscheint mir nicht auffällig und ganz natürlich. — Es könnten zweifellos auf diesem Wege vielerlei noch bestehende Mängel in Fabriken zu meiner Kenntniß gebracht werden, aber man dürfte bedenken, daß die Beseitigung der gedachten Mißstände in ihrer größeren Mehrzahl wohl wünschenswerth, aber nicht dringend erscheint, und daß daher jeder wohlgesinnte Arbeiter vorzieht, eine gelegentliche Begegnung zu Mittheilungen zu benutzen, um nicht im Bureau der Gewerbeinspektion als Denunziant und Beschwerdeführer aufzutreten. — Seit mehreren Jahren habe ich auf dieser Seite meiner Dienstthätigkeit die Erfahrung gewonnen, daß bei Arbeitern, welche Anschuldigungen, entweder schriftlich ohne Namensunterschrift oder mündlich in erregter Weise, mir im Bureau zustellten, mit wenigen Ausnahmen, bei Untersuchung der Sachlage persönliche Beweggründe zu erkennen waren.

Mit Berufsgenossenschaften haben sich in neuerer Zeit mehr Berührungspunkte gefunden. Ein amtlich persönliches Zusammentreffen mit Sachkundigen derselben ist indessen seit mehreren Jahren nur dreimal vorgefallen. Ein Bedürfniß, mit denselben gemeinsam aufzutreten, liegt im Allgemeinen nicht vor, obgleich es in einzelnen Fällen zweckmäßig und daher auch wünschenswerth erschien. — Es ist aber nicht zu verkennen, daß die vorherige Festlegung beiderseits passender Termine zu gemeinschaftlich vorzunehmenden Revisionen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sofern nicht in außerordentlichen Fällen besondere Reisen deshalb unternommen werden.

Mit den Gendarmeriestationen möchte ich noch mehr in direkte Verbindung treten dürfen, um einzelne Sachen, durch Nachrevisionen gewerblicher Anlagen, in welchen ich die Beseitigung von Mängeln angeordnet habe, auf dem kürzesten Wege und auch nachdrücklich erledigen zu können. Ich wünsche nicht die Zuständigkeit, den Gendarmen Aufträge zu ertheilen, sondern eine generelle Erlaubniß, mich an dieselben ersuchend, unter Beifügung einer für die zu beobachtende Sache oft nöthigen technischen Instruktion, wenden zu können.

Bei Behörden und Gendarmen besteht noch vielfach die Meinung, daß für Genossenschaftsmolkereien die Bestimmungen der G.-O. geltend seien. Nachdem aber das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, sowie auch die Großherzogliche Regierung des Fürstenthums Lübeck die Erklärung abgegeben haben, daß die Genossenschaftsmolkereien als Nebenbetriebe der Landwirthschaft anzusehen seien, auf welche die G.-O. keine Anwendung findet, sind damit die unüberwindlich scheinenden Hindernisse beseitigt, welche in Molkereibetrieben wegen der damit im Zusammenhange stehenden Viehfütterung der Durchführung des Verbots der Sonntagsarbeit, ungeachtet der für Molkereien vom Bundesrath erlassenen Ausnahmebestimmungen, entgegenstanden. Allgemein bekannt ist dieser Standpunkt wegen der Genossenschaftsmolkereien im Lande aber noch nicht geworden, denn es sind im Berichtsjahre die Molkereiverwalter durch Gendarmen mehrfach angehalten, nach § 105 Abs. 2 der G.-O. ein Verzeichniß über Sonntagsarbeiten anzulegen und es ist auch der Verwalter einer Genossenschaftsmolkerei im Herzogthume wegen Vergehen gegen § 136 der G.-O. auf Grund des § 146 a. a. O. mit 10 M. Geldstrafe gerichtlich bestraft worden.

Die Großherzogliche Regierung zu Gütin hat bereits die Gendarmen des Fürstenthums Lübeck mittelst einer Verfügung an den Oberwachmeister daselbst vom 21. Dezember v. J. davon in Kenntniß setzen lassen, »daß sie seit längerer Zeit den Standpunkt einnimmt, die meisten im Fürstenthume Lübeck vorhandenen Meiereien, besonders auch die Genossenschaftsmeiereien, seien als landwirthschaftliche Nebenbetriebe anzusehen, auf die die G.-O. keine Anwendung zu finden hat«. Eine solche Verfügung an die Gendarmeriestationen des Herzogthums dürfte auch noch erforderlich sein.

Es besteht eine Instruktion für den Fabrikinspektor vom 27. Januar 1880. Dieselbe ist in mehreren Punkten veraltet und befindet sich nicht in Uebereinstimmung mit neueren Gesetzen sowie sonstigen neueren Bestimmungen. Nach meiner Meinung würde es zweckmäßig sein, diese Instruktion aufzuheben und eine Anweisung oder Geschäftsordnung für die Gewerbeinspektion an deren Stelle zu setzen.

II. Jugendl. Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen.

A. Jugendl. Arbeiter.

Das Verhältniß der gesammten Arbeiterzahl zu der Zahl der jugendlichen Arbeiter zeigt sich seit mehreren Jahren fast unverändert. Es befinden sich durchschnittlich unter 100 Arbeitern 6 im jugendlichen Alter. Am größten ist diese Verhältnißzahl in der Edelfein- und Edelmetallwaarenindustrie zu

Oberstein und Idar, nämlich $10\frac{1}{2}$ bzw. $11\frac{1}{2}$ ‰. Ferner sind in Maschinenbauanstalten $9\frac{1}{2}$ ‰, Korfschneidereien zu Delmenhorst und Lohne $8\frac{1}{2}$ ‰, in Eisengießereien 8 ‰, in Ziegeleien $7\frac{1}{2}$ ‰ und in der Textilindustrie $6\frac{7}{10}$ ‰. — Unter dem Durchschnitte 6 stehen die Zahlen der jugendlichen Arbeiter in Holzsägewerken mit 5 ‰, in der Glasfabrikation (Flaschen) mit $4\frac{7}{10}$ ‰, in der Torfgräberei und Torfverarbeitung mit $3\frac{1}{2}$ ‰, in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, vorwiegend Getreidemühlen, mit 3 ‰ und in der Industrie der Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse mit 2 ‰.

Die große Verschiedenheit der aufgeführten Verhältniszahlen ergibt sich selbstredend einerseits aus der Art der Betriebe, andererseits aber auch aus dem Einflusse der einschränkenden Bestimmungen der §§ 136 bis 138 der G.-O. Es würden z. B. in Ziegeleien und Glashütten weit mehr jugendliche Arbeiter eingestellt werden, wenn die Verwendung derselben eine unbeschränkte wäre. Viele Ziegeleibesitzer wollen überhaupt keine jugendlichen Arbeiter beschäftigen, um der polizeilichen Ueberwachung nicht ausgesetzt zu sein.

Ausnahmen von der in den §§ 135 Abs. 2 und 3 und 136 der G.-O. vorgesehenen Beschränkung der Arbeitsdauer jugendlicher Arbeiter sind in dem Berichtsjahre bei den Ortsbehörden nicht beantragt und nicht genehmigt worden.

Die Unbestimmtheit des Begriffs »Lehrling«, besonders »Fabriklehrling«, hat hier in fabrikmäßig betriebenen Maschinenbauanstalten und Eisengießereien einige Unregelmäßigkeiten im Gefolge gehabt. — Die darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter sind Lehrlinge. Sobald aber aus den Bestimmungen der §§ 126 bis 128 der G.-O., betreffend das Lehrlingswesen, dem Arbeitgeber Unbequemlichkeiten erwachsen, werden die Lehrlinge nur als jugendliche Arbeiter angenommen, obgleich sie thatsächlich Lehrlinge sind. Auch das entgegengesetzte Bestreben bestand in einer hiesigen Fabrik. — Man erklärte, es seien jugendliche Arbeiter im Sinne der G.-O. nicht angestellt, sondern Lehrlinge, um damit den Bestimmungen der §§ 135 und 136 der G.-O. auszuweichen. Anfangs hatte ich eine solche Stellungnahme nicht als unrichtig erkannt, gegenwärtig habe ich aber dagegen den Standpunkt eingenommen, daß im Sinne der G.-O. ein Fabriklehrling im jugendlichen Alter stets auch als jugendlicher Arbeiter nach §§ 135 und 136 der G.-O. anzusehen ist.

Die Ueberwachung des Lehrlingswesens in Fabriken erscheint mir von meinem amtlichen Standpunkt aus unzulänglich, weil der Gewerbeaufsichtsbeamte mit Lehrlingen sich nicht zu beschäftigen hat. Ich bin z. B. aus Arbeiterkreisen ersucht worden, an einer mir bezeichneten Stelle mein Augenmerk auf schlechte Behandlung von Fabriklehrlingen zu richten, was ich selbstredend nicht unterlassen habe, aber ich erkannte mich, nach Feststellung des Thatbestandes, nicht zuständig, die Angelegenheit nachdrücklich weiter zu verfolgen, weil nach § 139 b der G.-O. der Dienstbereich des Gewerbeaufsichtsbeamten die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 a. a. O. und ihre Anwendung auf Fabriklehrlinge nicht umfaßt.

Wegen Vergehen gegen § 136 Abs. 3 der G.-O., betreffend das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, sind 2 Arbeitgeber zu 10 bzw. 20 M. Geldstrafe gerichtlich verurtheilt worden. Einer der Bestraften hatte 2 Lehrlinge am Sonntage mit Dampfkesselreinigung beschäftigt.

B. Arbeiterinnen.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen und ihre Vertheilung auf die einzelnen Industriezweige ist in der Tabelle II aufgeführt. Die Gesamtzahl der Arbeiterinnen in den Jahren 1898 und 1899 ist fast unverändert geblieben. In den einzelnen Industriezweigen sind indessen unerhebliche Aenderungen eingetreten. Geringer sind die Zahlen der Arbeiterinnen geworden in der Textilindustrie, der Edelmetallwaarenfabrikation und der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, dagegen sind Vermehrungen der Arbeiterinnen eingetreten in Bijouteriefabriken und in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

Bei einem Rückblick auf die Fabrikbetriebe der letzten 5 Jahre ist zu erkennen, daß mit der anwachsenden Industrie auch die Zahl der Fabrikarbeiterinnen sich vergrößert hat, doch ist die Zunahme der Zahl männlicher Arbeiter überwiegend. Dieselbe beträgt seit 5 Jahren 19% und die der Arbeiterinnen 14%.

Wegen Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabende nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags (Vergehen gegen die Bestimmung des § 137 Abs. 1 der G.-O.) sind 2 Arbeitgeber mit je 5 M. Geldstrafe gerichtlich bestraft worden. — Ich bin überzeugt, daß mehrfach solche Vergehen festgestellt werden können und ich bin auch bereits in mehreren Fabriken verwarnend dagegen aufgetreten. Bestimmte Thatfachen, zum Zwecke gerichtlicher Bestrafungen, zu gewinnen, ist für mich schwierig und dürfte mit dem Charakter des Amtes des Gewerbeaufsichtsbeamten, insbesondere mit dem Bestreben desselben, sich allgemein in einer Vertrauensstellung zu erhalten, kaum in Einklang zu bringen sein. — Auf diesem Gebiete könnten Gendarmen oder Polizeidiener von Zeit zu Zeit mehr thätig sein, wozu die erforderlichen besonderen Instruktionen von mir gegeben werden könnten, sofern mir die Zuständigkeit zuerkannt würde, bei derartigen Einzelfällen mit einer Gendarmeriestation oder einem Polizeidiener unmittelbar in Verbindung treten zu dürfen, in dem Sinne, wie ich im vorstehenden Abschnitt I bereits hervorgehoben habe.

Die Gestattung von Ueberarbeit für Arbeiterinnen nach § 138a sowie von Ausnahmen nach § 139 der G.-O. ist in dem Berichtsjahre bei den Verwaltungsbehörden nicht beantragt und nicht genehmigt worden.

Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken. Sonderbericht nach der Anordnung des Reichsamts des Innern vom 17. Oktober 1898.

1. Zahl derselben.

Die Zahlen der verheiratheten Arbeiterinnen und Wittwen sowie die Vertheilung derselben auf die verschiedenen Industriezweige sind in der Tabelle VI zusammengestellt. Es ist daraus zu erkennen, daß weibliche Arbeiter bei der Torfbereitung, in Edelschleifereien, in Edelmetallwaarenfabriken, in der Textilindustrie, bei der Korbschneiderei und ferner in Bierbrauereien und Molkereien beschäftigt werden. Nur vereinzelt und in verschwindend kleiner Zahl sind dieselben angestellt in Ziegeleien, Maschinenfabriken, chemischen Fabriken und Seifenfabriken.

Verheirathete Frauen sind hier in verhältnißmäßig großer Anzahl in der Textilindustrie beschäftigt. Auch in den Korffabriken, Torfwerken, Konservenfabriken und vereinzelt in dem Molkereiwesen sind verheirathete Arbeiterinnen vorhanden. Es treten ferner noch einzelne Fabrikanlagen wegen der verhältnißmäßig großen Anzahl der darin beschäftigten verheiratheten Frauen und Wittwen hervor, während andere Fabriken desselben Industriezweigs gewöhnlich nur mit männlichem Personal arbeiten. Es beschäftigen z. B. zwei Brauereien regelmäßig verheirathete oder verwittwete Frauen zum Flaschenspülen und eine größere Tabackfabrik zu Oldenburg wird als Zufluchtsstätte unversorgter Arbeiterwittwen angesehen. Gegenwärtig befinden sich unter den 35 Arbeiterinnen dieser Fabrik 11 Wittwen und 9 verheirathete Frauen.

In den Edelmetallwaarenfabriken und Edelsteinfabriken zu Oberstein und Idar im Fürstenthume Birkenfeld ist die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeiterinnen verhältnißmäßig groß, aber nur einzeln und in recht geringer Gesamtzahl befinden sich darunter verheirathete Frauen oder Wittwen.

2. Gründe für die Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen.

Im Allgemeinen liegt auf Seiten der Arbeitgeber kein Grund vor, verheirathete Arbeiterinnen zu beschäftigen. Nur ein Konservenfabrikant hat mir auf Befragen mitgetheilt, daß er vorwiegend verheirathete Frauen bei seinem Betrieb einstelle, weil dieselben ruhiger arbeiten. Nicht selten aber hält sich ein Arbeitgeber moralisch verpflichtet, eine verheirathete oder verwittwete Arbeiterin, welche an Stelle des erkrankten oder verstorbenen Mannes Lebensunterhalt für ihre Familie sucht, bei der Annahme von Arbeiterinnen zu bevorzugen.

Auf Seiten der Arbeiter veranlassen mehrere Gründe dazu, wenn überhaupt die Frau auf Verdienst ausgehen muß, die Fabrikthätigkeit zu wählen. Eine Frau, welche als Plätterin, Wäscherin oder sogenannte Stundenfrau arbeiten muß, verdient unregelmäßig, wird zum Theil mit mangelhafter Kost entschädigt, wovon ihren Kindern zu Hause nichts geboten wird, und ihre tägliche Arbeitsdauer sowie die Zeit der Heimkehr zu den Ihrigen ist vollkommen unbestimmt. Bei der Aufnahme in eine geeignete Fabrik ist einer solchen hülfsbedürftigen Frau durch regelmäßige Lohnzahlung die Existenz gesichert. Sie wird nicht, wie die Wasch- oder Scheuerfrau oder Schneiderin, zum Theil mit Speisen und Getränken in fremden Häusern abgelohnt, sondern sie kann den ganzen, in baarem Gelde erhaltenen Lohn mit ihren Angehörigen theilen und die Dauer ihrer Arbeit ist nicht alltäglich verändert, sondern auf bestimmte Stunden beschränkt. Wenn daher eine verheirathete Frau durch Mißgeschick genöthigt wird, gegen Tagelohn zu arbeiten, so wird sie gewöhnlich von allen ihr sich entgegenstellenden Uebeln das kleinste zu tragen haben, wenn sie in einer gut geleiteten Fabrik Aufnahme gefunden hat.

Wenn eine verheirathete Frau, welche früher ein Fabrikhandwerk erlernt hat, wie Spinnen, Weben, Korfschneiden, Bijouteriearbeit u. s. w., später nothgedrungen ihren früheren Erwerb in einer Fabrik wieder aufnimmt, so ist der naheliegende Grund dazu, die früher erlernte Gewandtheit in einem bestimmten Handwerke zu verwerthen.

In der Textilindustrie sind nicht selten Mann und Frau zugleich Fabrikarbeiter, um zweifach zu verdienen, was in vielen Fällen für die Kinder nicht nachtheilig wird, weil oft ältere Personen (Eltern) zu einer Arbeiterfamilie gehören, die nicht mehr auswärts arbeiten können, aber doch noch die besten Leiter des kleinen Hausstandes sind.

3. Dauer der regelmäßigen Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken.

Für verheirathete Frauen in Fabriken ist eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht eingeführt. Die betreffenden Frauen beantragen solche Arbeitsverkürzungen, abgesehen von einzelnen besonderen Fällen, nicht. Auch das den verheiratheten Frauen gesetzlich zuerkannte Recht, aus der Arbeit $\frac{1}{2}$ Stunde vor der 1 stündigen Mittagspause entlassen zu werden, wird, soweit meine Erkundigungen reichen, von den Arbeiterinnen gänzlich unberücksichtigt gelassen und zum Theil vorsichtig gemieden, denn die betreffenden Arbeiterinnen wissen wohl, daß sie bei dem Erstreben von Ausnahmestellungen alsbald ihren Platz in der Fabrik einem anderen männlichen oder weiblichen Arbeiter einräumen müßten, welcher keine Ausnahmen von der Fabrikordnung verlangt. — Nach meiner aus mündlichen Verhandlungen entstandenen Meinung hat hier die Bestimmung des § 137 Abs. 4 der G.-O. nur negativen Erfolg gehabt, denn was jeder wohlwollende Arbeitgeber aus freier Herzensregung einer Frau früher gern bewilligte, das erfaßt ihn jetzt mit Abneigung, weil in einem solchen Antrage seitens einer Arbeiterin eine Rechtsforderung liegt, die, wie die Antragstellerin weiß, mit der Fabrikordnung nicht im Einklange sich befindet.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß hier in Fabriken für verheirathete Arbeiterinnen besondere Ausnahmen nicht bestehen. Die Arbeitszeit derselben ist, abgesehen von den Verkürzungen an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage, nicht kürzer, sondern sie ist die allgemeine Fabrikarbeitszeit.

4. Nachtheile, welche mit der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken verbunden sind.

Nachtheile in gesundheitlicher, sittlicher oder sonstiger Beziehung, welche aus der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken, besonders in dem Familienleben der betreffenden Arbeiter entstehen können, sind hier nicht hervorgetreten. — In dem Industriebezirk Oberstein und Idar ist die Zahl der in Edelmetallwaaren- und Bijouteriefabriken thätigen verheiratheten Arbeiterinnen verschwindend klein, daher ist dort die gedachte nachtheilige Wirkung fast ganz ausgeschlossen. Ferner sind hier nur noch die Gebiete der Textilgroßindustrie zu Oldenburg und Delmenhorst in Betracht zu nehmen. An beiden Stellen sind in obiger Richtung unter der Arbeiterbevölkerung ungünstige Verhältnisse nicht wahrgenommen, insbesondere scheinen die häuslichen Einrichtungen unter der Leitung der Frau oder unter der eines sonstigen erwachsenen Familienmitglieds gut geordnet. Jedenfalls ist ein allgemeines Elend, welches direkt oder indirekt auf die Fabrikthätigkeit verheiratheter Frauen zurückgeführt werden könnte, hier überall nicht zu erkennen. Wo elende Zustände in einer Arbeiterfamilie vorhanden sind, herrscht gewöhnlich Trunksucht.

5. Ausschließung oder bedingungsweise Zulassung verheiratheter Frauen u. s. w.

Es empfiehlt sich hier durchaus nicht, verheirathete Frauen, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben, von der Fabrikbeschäftigung auszuschließen, denn man würde viele gut geordnete Familienverhältnisse damit schädigen und Entbehrungen verursachen, ohne auch nur Aussicht zu geben, in den betroffenen Familien den Ausfall zu decken.

Es empfiehlt sich hier im Lande auch nicht, die Zulassung der verheiratheten Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, solange man nicht anderweitig für das gedachte Hauswesen gesetzliche Vorsorge treffen kann. Hier haben die Arbeitgeber im Allgemeinen kein Interesse daran, eine verheirathete Frau in der Fabrik zu beschäftigen. Je mehr Bedingungen damit verknüpft werden, um so weniger wird sich künftig ein Arbeitgeber geneigt zeigen, einer verheiratheten, hilfsbedürftigen Frau die gesuchte sichere Brotstelle zu überlassen und die Frau würde nur noch mehr genöthigt sein, um überhaupt aufgenommen zu werden, ihre Leistung noch billiger anzubieten.

Zu der Frage, ob schwangere und nährende Frauen abgesondert von männlichen Arbeitern in Fabriken zu beschäftigen seien, bemerke ich, daß ein Bedürfnis zu gesetzlichem Eingreifen in dem mir überwiesenen Aufsichtsbezirke nicht vorliegt. Eine verheirathete Arbeiterin, welche augenscheinlich schwanger ist, sieht man in hiesigen Fabriken selten. Nur einmal habe ich in einer Spinnerei ein Mädchen wegen zu weit vorgeschrittener Schwangerschaft von der Arbeit abweisen lassen wollen, als mir aber der Direktor die Antwort gab: »Ja, ich kann sie fortschicken, dann hat sie die nächsten Tage nichts zu essen«, habe ich von weiterer Verfolgung der Angelegenheit abgesehen. — Die Frage, ob man nährende Frauen in Fabriken absondern müsse, erscheint mir hier gegenstandslos. — Es würde segensreiche Wirkungen haben, den Frauen, welche ein Kind nähren, gegen Gewährung ausreichender Lebensmittel, die Thätigkeit in Fabriken im Interesse des Säuglings zu untersagen und die Frau hinsichtlich des Wöchnerinnenschutzes noch günstiger zu stellen. — Bis jetzt ist aber ein Wöchnerinnenschutz nur bedingungsweise vorhanden, nämlich nur dann, wenn eine Krankenkasse den Wöchnerinnen ausreichende Unterstützung gewährt. Nach dem Krankenversicherungsgesetze (§§ 6 und 20) wird von der Gemeindefrankenversicherung den Wöchnerinnen keine Unterstützung gewährt, nur für Ortskrankenkassen und diesen gleichstehende sonstige Kassen ist die Wöchnerinnenunterstützung vorgeschrieben.

6. Wirkungen, welche die weitere Einschränkung der Beschäftigung verheiratheter Fabrikarbeiterinnen im Gefolge haben würde.

Weitere Beschränkungen der Fabrikthätigkeit verheiratheter Frauen würden die Aufnahme derselben in Fabriken selbstredend behindern und viele Arbeiterinnen, welche gegenwärtig ihre Kinder durch ihre regelmäßige Fabrikthätigkeit befriedigend ernähren können, würden ihre Stelle und damit die Existenzmittel für ihre Familien verlieren. — Die dadurch betroffenen Frauen würden sich durch Stundenarbeit an verschiedenen Stellen unter weit

ungünstigeren und vielfach wechselnden Verhältnissen Verdienst suchen müssen und sie würden das erlernte Fabrikhandwerk nicht weiter nutzbringend betreiben können.

Eine weitere Einschränkung würde die Frauenarbeit noch mehr unter ihren wirklichen pekuniären Werth herabsetzen und die Frauen müßten sich solchenfalls nothgedrungen mit noch weniger Tagelohn begnügen.

Die gänzliche Ausschließung verheiratheter Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, würde wahrscheinlich zu Umgehungen eines solchen Gesetzes Anlaß geben. — Dem Vernehmen nach werden Spinnereiarbeiterinnen gern geheirathet, weil sie sich gewöhnlich eine ansehnliche kleine Geldsumme erspart haben. Dieses Geld reicht zur Anlegung der Haushaltung und wird mit beiderseitigem Vergnügen dazu verwendet. Würde man davon aber, zwecks Umgehung der daraus entstehenden gesetzlichen Verbote, absehen, so würde die Ehe zwar dennoch zu Stande kommen, aber kein Familienleben.

Für die Betriebsunternehmer könnte durch ein Verbot der Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen in der Textilindustrie ein schwer zu ersetzender Ausfall nur in dem Falle entstehen, daß keine hinlänglich bemessene Uebergangszeit vorgesehen wäre. Im Uebrigen würde jeder allmählich eintretende Ausfall an Arbeitskräften recht bald ersetzt sein, daher ständen auf Seiten der Betriebsunternehmer Benachtheiligungen oder Verschlechterungen nicht in Aussicht.

C. Arbeiter im Allgemeinen.

Die Zahl der Arbeiter sowie auch die Zahl der Fabrikbetriebe ist im Berichtsjahre sowie in den vorausgegangenen Jahren allmählich gewachsen. Rennenswerthe Aenderungen in den Zahlengrößen einzelner Industriezweige sind indessen nicht eingetreten.

In den Arbeiterbeständen der Cigarrenfabrikation sind örtliche Verschiebungen eingetreten. Die Fabrikwerkstätten zu Delmenhorst, abgesehen von der dortigen Hausindustrie, sind fast ganz eingegangen, weil die Arbeitslöhne dort erheblich gestiegen sind. Dagegen hat sich die Cigarrenfabrikation in ländlichen Distrikten, im südlichen Herzogthume, mehr ausgebreitet und dürften jetzt die Orte Lohne, Steinfeld und Goldenstedt als Hauptplätze dieses Industriezweigs angesehen werden.

Mittels einer Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 14. April 1899 sind die Aemter und Magistrate der Städte 1. Klasse in dem Herzogthum angewiesen, die nach § 105 c Abs. 2 der G.-O. den Gewerbetreibenden vorgeschriebenen Verzeichnisse über die vorgenommenen Sonntagsarbeiten durch die Gendarmen und Polizeidiener alljährlich mindestens einmal nachsehen zu lassen. Danach ist im Berichtsjahr eine allgemeine Revision vorgenommen und die Ergebnisse sind mir mitgetheilt worden. In der Mehrzahl hatten die Unternehmer, bei welchen Sonntagsarbeiten vorkommen, das gedachte Verzeichniß noch nicht angelegt, sie sind aber nunmehr durch wiederholte Revisionen seitens der Ortspolizeibehörden dazu angehalten.

Auch die Großherzogliche Regierung des Fürstenthums Lübeck hat Veranlassung genommen, am 14. Juli v. J. eine Verfügung gleichen Inhalts an die Gendarmeriestationen des Landes zu erlassen, und es sind auch dort bereits in sämtlichen in Betracht kommenden Anlagen die Verzeichnisse nach § 105 c Abs. 2 der G.-O. revidirt bzw. neu hergerichtet worden.

Seitens der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld habe ich keine Mittheilungen erhalten.

Da in der G.-O. a. a. O. nicht vorgeschrieben ist, daß in die Verzeichnisse über Sonntagsarbeiten die Namen der betreffenden Arbeiter eingetragen sein sollen, sind dieselben nicht überall verzeichnet. Damit ist in größeren Anlagen mit mehreren Arbeitern die Möglichkeit ausgeschlossen, auf Grund dieser Verzeichnisse prüfen zu können, ob die Bestimmung des § 105 c Abs. 3 der G.-O. über Freilassung der betreffenden Arbeiter an jedem dritten bzw. jedem zweiten Sonntage befolgt worden ist. Das aber dürfte nach meiner Meinung der wesentliche Zweck sein, welchem das Verzeichniß dienen soll.

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit sind nach § 105 f der G.-O. von Aemtern, Magistraten bzw. Bürgermeistereien (abgesehen von Kleinbetrieben) in 24 Fällen und für 8 Anlagen zugelassen worden. Eine Fabrik hat allein 17mal die Genehmigung zu Sonntagsarbeiten, zwecks Erledigung eiliger Aufträge im Zusammenhange mit überseeischem Versandt, erhalten.

In 2 Uhrkettenfabriken sind an je einem Sonntage dringende Aufträge erledigt worden, in einem Schieferbruche mußte an einem Sonntage Wasser gepumpt werden, eine Buchdruckerei ist Sonntags frisch geweißt worden und in 3 Fabriken sind Instandsetzungsarbeiten an Betriebs- und Werkzeugmaschinen Sonntags vorgenommen.

Ein Arbeiterausstand ist in einem kleineren Eisengießereibetriebe mit 36 Arbeitern zu Delmenhorst im Berichtsjahre vorgefallen. Die dadurch verursachte Betriebsstörung der Anlage währte rund 3 Monate. Die ausständigen Arbeiter waren 17 Former, welche eine Aenderung des Akkordlohns verlangten. Sie wollten in Lohnakkord arbeiten, derart, daß ihnen mindestens 3 M. 50 Pf. Tagelohn gezahlt werde und außerdem der Mehrbetrag, welchen sie nach den bestehenden Akkordfüßen dazu noch etwa verdienen würden. — Der Unternehmer hat sich auf diese Forderung nicht eingelassen und hat die Betriebsunterbrechung benutzt, Formmaschinen zu beschaffen, wodurch ein großer Theil der früher bei der Handformerei thätig gewesenen Arbeiter entbehrlich geworden ist.

III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Unfälle.

Die Zahl der in Fabriken und derartigen gewerblichen Anlagen im Berichtsjahre vorgefallenen Körperverletzungen beträgt 293. Dieselben vertheilen sich auf 16 766 Arbeiter und es entfällt danach je eine Körperverletzung auf 57 Arbeiter.

Mit besonderem Interesse habe ich seit längerer Zeit in der Textilindustrie die indirekten Ursachen aufzudecken gesucht, welche zu den alljährlich

vorfallenden Handverstümmelungen der Spinner und Spinnerinnen führen. Die Arbeiter unterlassen nicht, an den im Gange befindlichen Maschinen Fäden abzuzupfen oder zu puzen, und bei einiger Gedankenlosigkeit gerathen sie mit ihren Fingern zwischen Nadelwalzen, Zahnräder und sonstige Maschinentheile. — Obgleich das Puzen der Spinnmaschinen während des Ganges mittelst Anschlägen in den Fabriken unter Strafandrohung streng verboten ist, habe ich doch fast immer beim Eintritt in einen Arbeitsaal wahrgenommen, daß sich Personen mit Puzen an umlaufenden Gangwerken beschäftigten, und ich bin zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese formell verbotenen Handlungen vielfach unter den Augen des Aufsichtspersonals vorgenommen werden und daß Umstände dazu verleiten, während des Ganges zu puzen. — Jeder Stillstand einer Maschine erzeugt sofort einen Produktionsverlust, daher wird das Abstellen derselben zwecks Beseitigung von Unreinigkeiten mit Ungeduld oder Unzufriedenheit beobachtet. Die Maschine muß aber auch zwecks Erhaltung des leichten Ganges gut rein gehalten sein, das muß die Spinnerin oder der Spinner möglich machen, ohne den Fortgang oft zu unterbrechen. — Eine Hauptreinigung der Maschinen ist gewöhnlich am Sonnabend nach Schluß des Betriebs angelegt, aber das reicht nicht aus für eine ganze Woche. — Einige Arbeiter benutzen daher auch einen Theil der Arbeitspausen zur Reinigung, doch dazu zeigen dieselben in der Mehrzahl keine Reigung, denn für Puzarbeit wird keine besondere Vergütung berechnet. Um nun der Sache mehr auf den Grund zu kommen, habe ich mir in einer größeren Fabrik die Verzeichnisse über verfügte Ordnungsstrafen vorlegen lassen, konnte aber daraus nicht ersehen, daß, neben recht vielen sonstigen kleinen Vergehen, das verbotene Puzen bestraft worden war. — In einer anderen Fabrik konnten solche Bestrafungen nicht zahlenmäßig festgestellt werden, weil dieselben nur unter der Bezeichnung »Ungehorsam« eingetragen waren. Die schätzungsweise angegebene Zahl war im Verhältnisse zu der Zahl der Arbeiter und der oft zu beobachtenden Vergehen verschwindend klein. — Künftig werden die nach § 134c Abs. 3 der G.-O. zu führenden Strafverzeichnisse in den gedachten Fabriken so gehalten werden, daß mir daraus ein Nachweis über Bestrafungen des verbotenen Puzens erbracht werden kann.

Einzelne schwere Unfälle sind leider auch vorgefallen. — In einer Ziegelei hat ein Arbeiter einen Treibriemen kürzer zusammennähen wollen. Derselbe war zu dieser dem Maschinisten obliegenden Arbeit nicht beauftragt. Der Riemen ist dann plötzlich von der Welle aufgerollt. Der Mann ist von demselben mitgezogen und an der Welle sofort todtgeschleudert worden.

Ein Lehrling hatte einen Treibriemen auf eine Riemenscheibe gelegt, während die Antriebswelle in Bewegung gewesen ist. Demselben sind beide Daumen abgerissen und beide Arme gebrochen. Das Unglück war vorgefallen, als der Meister, unter dessen Aufsicht der Lehrling stand, kurze Zeit abwesend war. Einem Maschinenmeister in einer Pinoleumfabrik ist in Folge seiner Unvorsichtigkeit ein Arm abgeschlagen. Derselbe hatte einen Cylinder geöffnet, in welchem eiserne Flügel in sehr schneller Drehung sich befinden. In der Meinung, die Maschine stehe still, hat er den rechten Arm in den Cylinder gesteckt, der alsdann von den freisenden Flügeln sofort zerschmettert worden ist.

B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

In dem Berichtsjahre sind zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in Fabriken erhebliche Verbesserungen entstanden. Unter den Unternehmern tritt jetzt weit mehr als früher das Bestreben hervor, gute Arbeitsräume von größerer Höhe, mit Zentralheizung, guter Beleuchtung und guter Ventilation zu schaffen. Die in veralteten Räumen vom Aufsichtsbeamten mit Unternehmern alljährlich geführten mündlichen Verhandlungen über Verbesserung von Luft und Licht konnten natürlich nicht erfolglos bleiben, aber das jetzt in die Erscheinung tretende allgemeinere Streben, erhebliche bauliche Verbesserungen vorzunehmen, wird doch vorwiegend durch den recht guten Geschäftsgang verursacht worden sein. — In einer Fabrik bestand seit Jahren eine Differenz zwischen dem Direktor und mir, weil ein in Aussicht gestellter Arbeiterspeiseraum wegen Sparsamkeit nicht zu Stande kommen konnte. Jetzt endlich hat die Fabrik durch Neubauten die erforderlichen Arbeitersäle und Umkleideräume mit Wascheinrichtungen u. s. w. recht gut und geräumig hergestellt. Eine Eisengießerei mit zu geringer Raumhöhe hatte stets zu Bemängelungen, betreffend Licht und Ventilation, Anlaß gegeben, bis sie im Berichtsjahre zum Abbruche gelangte und durch einen neuen, hohen und freien Gießereiraum ersetzt worden ist. — Besonders auch in dem Industriegebiet Oberstein-Idar zeigen die Unternehmer, nachdem der Geschäftsgang besser geworden ist, größere Neigung, die Arbeiterräume mit allen dazu gehörenden Einrichtungen musterhaft herzustellen. Eine dort neu erbaute Uhrkettenfabrik ist sehenswerth in ihrer Raumabmessung und Raumeintheilung, sowie in ihrer ganzen Einrichtung mit Ventilation, Heizung und Beleuchtung, Nothausgängen, Bedürfnisanstalten mit Wasserspülung, Arbeiterwasch- und Baderäumen. — Andere dortige Fabrikbesitzer haben auch im Berichtsjahre neue Werkstättenräume herstellen lassen, welche sich durch ihre Größe, gute Lüftung, Heizung und Beleuchtung auszeichnen.

Bei den in neuerer Zeit mehrfach vorgenommenen Erweiterungen von Werkstättenräumen sind auch in älteren Fabrikgebäuden höher gelegene Räume für Arbeiter verwendet worden, in denen sich bisher Menschen nicht aufzuhalten pflegten. Ich habe mich daher öfter mit der Frage beschäftigen müssen, wie in solchem Falle ohne unverhältnißmäßig hohe Kosten ein Nothausgang herzustellen sei. — Gegen feste Leitern an den Außenseiten der Fabriken ist das Bedenken geltend gemacht, daß damit ein Diebeseingang vorhanden sei. Ich habe daher die auf Grund des § 120 a der G.-O. zu stellende Forderung darauf beschränkt, eine hinreichend lange Anstellleiter zu verlangen, welche unten in dem Fabrikgebäude oder unmittelbar bei demselben stets vorhanden sein muß.

In der Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 ist u. A. vorgeschrieben, daß die Fußböden und Arbeitstische täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben von Staub gereinigt werden sollen. Diese Bestimmung wird in den zu Lohne belegenen Fabriken nicht regelmäßig befolgt. Ich habe daher im Berichtsjahr angefangen, für das Unterlassen der Fußbodenreinigung in Cigarrenfabriken auf Grund des § 147 Ziff. 4 der G.-O. geringe Geldstrafen zu beantragen. 3 Fabrikanten sind bereits mit je 3 M. bestraft worden.

Die vorschriftsmäßige Instandhaltung der Ziegeleiarbeiterwohnungen hat jetzt bereits einen mehr gewohnheitsmäßigen Fortgang genommen, und es sind nunmehr durch die Ministerialbekanntmachung, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien, vom 23. November 1896 befriedigende Zustände erreicht. Einige Großziegeleibesitzer mögen ihre Aufmerksamkeit den Wohnungsverhältnissen nicht nachhaltig zuwenden; sie überlassen solche Kleinigkeiten den Meistern, und diese entschuldigen sich mir gegenüber, keine Aufträge zur Instandsetzung erhalten zu haben. Ein Unternehmer, welcher meine Aufforderungen, vorschriftswidrige Mängel seiner Zieglerwohnung beseitigen zu lassen, wiederholt vergessen hatte, ist im Berichtsjahr auf meinen Antrag mit 60 *M.* gerichtlich bestraft worden.

Die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897, Reichs-Gesetzbl. S. 614, ist in sämtlichen Buchdruckereien des Herzogthums durchgeführt, bis auf noch bestehende Mängel in einer Druckerei, wozu gegenwärtig noch eine Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, erwartet wird.

In Oberstein habe ich im Berichtsjahre 3 Buchdruckereien besichtigt, und die betreffenden Revisionsvermerke sind der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld zugestellt worden. Uebrigens dürften die Revisionen der nur kleinen Druckereien in den beiden Fürstenthümern durch die Ortspolizeibehörden fortgesetzt werden.

In Birkenfeld ist die Regierungsbekanntmachung vom 2. Juli 1898, betreffend die Reinigung und Instandhaltung der Arbeitsräume in den Achatschleifereien, im Juli des Berichtsjahrs in Kraft getreten. Ich habe daher eine größere Zahl von Achatschleifereien auf Grund der vorgenannten Bekanntmachung besichtigt. Im Allgemeinen hat sich der Zustand dieser Anlagen erheblich verbessert. Die Wände sind frisch geweißt und die Fußböden sind ausgebessert. Letztere sind indessen an mehreren Stellen noch nicht befriedigend hergestellt.

Die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 5, ist am 1. Juli des Berichtsjahrs in Kraft getreten; dieselbe findet in ihrem Abschnitte II mit besonderen Vorschriften für größere Betriebe nur für eine Fabrik in Vohne Anwendung, in welcher 40 Arbeiter beschäftigt werden. Die alten Gebäude dieser Anlage passen überhaupt nicht mehr gut für neuere gesetzliche Anforderungen; doch es ist jetzt Alles gemacht, was nach der vorgenannten Bekanntmachung erforderlich geworden ist. Der nach § 16 a. a. O. vorgeschriebene besondere Speiseraum für die Arbeiter ist durch einen Neubau hergestellt worden. — Abgesehen von einer zweiten in Vohne noch vorhandenen Bürstenwerkstätte mit nur 5 Arbeitern, aber mit fabrikmäßigem Betriebe, habe ich mein Augenmerk auf das Hausgewerbe der Pinsel- und Bürstenmacherei nicht gerichtet, indem ich annehme, daß die gedachten Kleinhandwerke auf Grund der allgemeinen Bestimmungen Abschnitt I a. a. O. durch die Ortspolizeibehörden kontrollirt werden.

IV. Wirthschaftliche Zustände.

Bei einer Berathung mit Fabrikarbeitern in Delmenhorst über die regelmäßige Nachtarbeit, wozu eine besondere Berichtsforderung mir Anlaß gegeben hatte, haben mir die Arbeiter erklärt, daß die regelmäßig wechselnden Tag- und Nachtschichten keinen Nachtheil auf ihre Gesundheit ausüben, sofern sie nach der Nachtarbeit am Tage die nöthige Ruhe fänden. Letzteres sei aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Delmenhorst mehrfach nicht zu erreichen, denn die Arbeiterwohnungen seien überfüllt und die ortspolizeiliche Bestimmung, welche die Zahl der Quartiergänger beschränke, werde nicht überall befolgt. — Als ich dieses vernommen hatte, habe ich (am 17. November 1899) dem Großherzoglichen Amte zu Delmenhorst davon Kenntniß gegeben. — Die nöthige gesetzliche Handhabe ist dazu geboten in der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend Vorschriften für die Haltung von Kost- und Quartiergängern in der Stadtgemeinde Delmenhorst, vom 3. April 1888, Gesetzbl. S. 154.

Die Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei zu Delmenhorst, in welcher gegenwärtig 1968 Arbeiter beschäftigt werden, hat sich stets durch ihre Bestrebungen, Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter herzustellen und dieselben dauernd gut zu verwalten, ausgezeichnet. Ich habe früher bereits berichtet, daß zu dieser Fabrik ein besonderes Krankenhaus, selbstredend mit Fabrikarzt und Wärterpersonal, eine Kinderbewahranstalt, eine Arbeiterbadeanstalt und ein Arbeiterkonsumverein gehört. — Im Berichtsjahre sind noch 3 derartige Einrichtungen vollendet worden, nämlich: ein Mädchenheim für 200 Personen, ein Burschenheim, vorläufig nur für 24 Personen (versuchsweise eingerichtet), und ein Pensionat für junge Bureaubeamte. — Hervorragend erscheint das Gebäude des evangelischen Mädchenheims, mit 50 Zimmern und je 4 Schlafstellen, 1 Festsaale für regelmäßigen Gottesdienst, Weihnachtsfeier u. s. w., 1 Speisesaale, 2 Unterrichtsräumen, sowie Küche, Waschanstalt und sonstigen Nebenräumen. — Die Oberaufsicht über die 3 genannten Heimstätten und die Ausübung des Gottesdienstes ist einem evangelischen Pastor übertragen.

In Delmenhorst besteht auch noch seit mehreren Jahren ein recht gut eingerichtetes Mädchenheim unter der Leitung des dortigen Pastors der katholischen Kirche.

Tenne.

Tabelle I.



Tabelle I.

Revisionen gewerb

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamt- zahl der Revisionen	Darunter Revisionen	
			in der Nacht	an Sonn- und Fest- tagen
1	2	3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei	8	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	72	—	2
V.	Metallverarbeitung	66	—	3
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	39	—	—
VII.	Chemische Industrie	4	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leucht- stoffe, Fette, Öle und Firnisse	12	—	—
IX.	Textilindustrie	17	1	—
X.	Papier und Leder	8	—	—
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	38	—	—
XII.	Nahrungs- und Genußmittel	95	—	—
XIII.	Bekleidung und Reinigung	—	—	—
XV.	Poligraphische Gewerbe	37	—	3
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—
	Zusammen	396	1	8

licher Anlagen.

Zahl der			Zahl der in den revidirten Anlagen (Sp. 6 bis 8) beschäftigten Arbeiter				
einmal	zweimal	drei, oder mehrmal	männlich		weiblich		Zu- sammen
revidirten Anlagen			jugendlich	erwachsen	jugendlich	erwachsen	
6	7	8	9	10	11	12	13
8	—	—	12	168	1	38	219
51	9	1	95	1 584	47	70	1 796
38	4	6	113	1 356	63	264	1 796
15	6	3	110	1 011	—	1	1 122
2	1	—	—	139	—	—	139
6	3	—	2	100	—	5	107
5	2	2	106	1 432	105	1 434	3 077
5	—	1	18	688	6	15	727
30	4	—	20	364	2	35	421
78	5	2	20	692	5	168	885
—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	5	25	212	1	12	250
—	—	—	—	—	—	—	—
257	34	20	521	7 746	230	2 042	10 539

Tabelle II.

Nachweisung der Zahl der im Jahre 1899 im Großherzogthum
beschäftigten Arbeiterinnen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Anzahl der Fabriken etc., in welchen beschäftigt werden:	
		a. Arbeiterinnen über 16 Jahre	b. jugendliche Arbeiter
1	2	3	4
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	15	8
IV.	Industrie der Steine und Erden	11	72
V.	Metallverarbeitung	46	63
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	2	34
VII.	Chemische Industrie	1	1
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	4	2
IX.	Textilindustrie	17	13
X.	Papier und Leder	2	2
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	14	28
XII.	Nahrungs- und Genussmittel	75	44
XIII.	Bekleidung und Reinigung	2	—
XV.	Poligraphische Gewerbe	6	18
—	Sonstige Industriezweige	—	—
	Zusammen . . .	195	285

Oldenburg in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen
und jugendlichen Arbeiter.

Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre:			Anzahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren:			Anzahl der Kinder unter 14 Jahren:			Anzahl sämtlicher jugendlicher Arbeiter:		
a. 16 bis 21 Jahre	b. über 21 Jahre	zu- sammen	männlich	weiblich	zu- sammen	männlich	weiblich	zu- sammen	männlich	weiblich	zu- sammen
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
29	68	97	23	5	28	—	—	—	23	5	28
52	32	84	245	47	292	—	—	—	245	47	292
216	104	320	151	78	229	—	—	—	151	78	229
—	2	2	146	—	146	—	—	—	146	—	146
—	5	5	1	—	1	—	—	—	1	—	1
1	5	6	3	—	3	—	—	—	3	—	3
425	1 062	1 487	115	111	226	—	—	—	115	111	226
4	25	29	18	6	24	—	—	—	18	6	24
16	72	88	68	3	71	—	—	—	68	3	71
51	252	303	54	17	71	—	—	—	54	17	71
4	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	6	14	28	2	30	3	—	3	31	2	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
806	1 641	2 447	852	269	1 121	3	—	3	855	269	1 124

Tabelle III.

Von den Aufsichtsbeamten
gegen Schutzgesetze und Verordnungen, be

Bezeichnung der Industriezweige		Von den Aufsichts-				
		Bestimmungen,				
		Arbeits- bücher ¹⁾	Anzeigen, Ver- zeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. G. D.)	Dauer der Beschäftigung von	
					Kindern	jungen Leuten
Gruppe		Anzahl der Fälle ²⁾				
1	2	3	4	5	6	7
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei — ausgenommen 2 bis 4 — .	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke ³⁾	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ³⁾	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — aus- genommen 2 und 3 —	—	3	—	—	—
	2. Ziegeleien	6	—	—	—	2
	3. Glashütten	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	4	—	—	—
VI.	1. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Appa- rate — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—
	2. Gummiwaarenfabriken	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—
	2. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—	—	—
	3. Anfertigung von Zündhölzern unter Ver- wendung von weißem Phosphor	—	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leucht- stoffe, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—
	2. Anlagen mit Hechelräumen und der- gleichen	—	—	—	—	—
X.	Papier und Leder	—	—	—	—	—
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2	3	—	—	—
XII.	1. Nahrungs- und Genußmittel — aus- genommen 2 bis 4 —	—	2	—	—	—
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	—	—	—	—	—
	3. Cichorienfabriken	—	—	—	—	—
	4. Anfertigung von Cigarren	—	1	—	—	—
XIII.	Bekleidung und Reinigung	—	—	—	—	—
XIV.	Poligraphische Gewerbe	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—
	Zusammen	8	13	—	—	2

¹⁾ In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufzunehmen, als es sich um

²⁾ Uebertretungen von Formvorschriften, z. B. über Aufstellung und Aushang von Verzeichnissen, sind ohne Rücksicht auf

³⁾ Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der

ermittelte Zuwiderhandlungen
treffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

beamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen:								Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwi- der- hand- lungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwi- der- hand- lungen bestraften Personen
betreffend:				Besondere Bestimmungen des Bundesraths, betr. nicht unter Sp. 3 bis 11 fallendes:					
Pausen	Nacht- arbeit	Beschäfti- gung an Sonn- und Festtagen	Katechumen- und Kon- firmanden-, Beicht- und Kommunion- unterricht	Ausschluß von der Beschäfti- gung	Ärztliche Zeugnisse	Ruhezeit zwischen Arbeitschichten, Wechsel von Tag- und Nachtchichten	Sonstiges		
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
—	—	2	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
—	—	1	—	—	—	—	—	3	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	3	—	—	—	—	—	23	11

minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.
 die Anzahl der in Betracht kommenden jugendlichen Arbeiter je als ein Fall zu zählen.
 deutschen Gewerbestatistik unter Gruppe V fallen.

Tabelle IV.

Von den Aufsichtsbeamten
gegen Schutzgesetze und Verordnungen, be

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Von den Aufsichts-		
		Bestimmungen		
		Anzeigen, Aushänge	Dauer der Beschäfti- gung	Mittags- pause
		Anzahl der Fälle ¹⁾		
1	2	3	4	5
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke ²⁾	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ²⁾	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke, Kokereien.	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 3 —	2	—	—
	2. Ziegeleien	—	—	—
	3. Glashütten	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	6	—	—
VI.	1. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate — ausgenommen 2 —	—	—	—
	2. Gummiwarenfabriken	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 —	—	—	—
	2. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—
IX.	Textilindustrie	—	—	—
X.	Papier und Leder	—	—	—
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	3	—	—
XII.	1. Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 4 —	1	—	—
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	—	—	—
	3. Cichorienfabriken	—	—	—
	4. Anfertigung von Cigarren	—	—	—
XIII.	Bekleidung und Reinigung	—	—	—
XV.	Poligraphische Gewerbe	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—
	Zusammen	12	—	—

1) Vergl. Anmerkung 2 zu Tabelle III.

2) Vergl. Anmerkung 3 zu Tabelle III.

ermittelte Zuwiderhandlungen

treffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

beamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen:						Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen
betreffend:			Besondere Bestimmungen des Bundesraths, betr. nicht unter Sp. 3 bis 8 Fallendes:				
Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage	Nachtarbeit	Beschäftigung der Wöchnerinnen	Ausschluß von der Beschäftigung	Pausen, Ruhezeit zwischen Arbeitschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten	Sonstiges		
oder der gesetzwidrig beschäftigten Personen							
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	—
14	—	—	—	—	—	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	—	15	2

Oldenburg.

3



Tabelle V.

Bewilligte Uebersarbeit

(Als Uebersarbeit gilt eine tägliche Beschäftigung von längerer

Bezeichnung der Industriezweige		Bewilligungen für Wochentage außer Sonnabend					
		Zahl der Betriebe, denen Uebersarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen durch die		Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Uebersarbeit in Stunden:		
			höhere	untere	bis 1 Stunde	1 bis 1½ Stunden	1½ bis 2 Stunden
			Verwaltungsbehörde				
Gruppe							
1	2	3	4	5	6	7	8
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei						
IV.	Industrie der Steine und Erden . .						
V.	Metallverarbeitung						
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate						
VII.	Chemische Industrie						
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse . .						
IX.	Textilindustrie						
X.	Papier und Leder						
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe						
XII.	Nahrungs- und Genussmittel . . .						
XIII.	Bekleidung und Reinigung						
XV.	Polygraphische Gewerbe						
—	Sonstige Industriezweige						

Uebersarbeit ist nicht beantragt worden.

Tabelle VI.

Zahlen der verheiratheten Arbeiterinnen und Wittwen, sowie
in Fabriken und diesen gleichzuachtenden gewerb

Bezeichnung der Industriezweige		Zahl der Betriebe in welchen Arbeiterinnen beschäftigt werden
Gruppe		
1	2	3
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	15
IV.	Industrie der Steine und Erden	12
V.	Metallverarbeitung	48
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	2
VII.	Chemische Industrie	1
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	4
IX.	Textilindustrie	17
X.	Papierindustrie	1
XI.	Lederindustrie	1
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	15
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	75
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	2
XVI.	Poligraphische Gewerbe	6
	Zusammen . . .	199

auch die der unverheiratheten Arbeiterinnen, welche im Jahre 1899
lichen Anlagen beschäftigt gewesen sind.

Zahl der weiblichen Arbeiter				Zusammen
Wittwen	verheirathete	unverheirathete		
		erwachsene	jugendliche	
4	5	6	7	8
8	33	56	5	102
—	5	79	47	131
7	15	298	78	398
—	—	2	—	2
2	3	—	—	5
—	1	5	—	6
85	466	936	111	1 598
5	6	3	—	14
—	8	7	6	21
10	31	47	3	91
48	97	158	17	320
1	2	9	—	12
—	—	14	2	16
166	667	1 614	269	2 716



aus diesen unterschiedlichen Stellenwerten wurde im Jahre 1899
 der Unterschied zwischen den verschiedenen Stellenwerten festgestellt

Stellenwert	Stellenwert			Stellenwert
	Stellenwert	Stellenwert	Stellenwert	
101	101	101	101	101
102	102	102	102	102
103	103	103	103	103
104	104	104	104	104
105	105	105	105	105
106	106	106	106	106
107	107	107	107	107
108	108	108	108	108
109	109	109	109	109
110	110	110	110	110
111	111	111	111	111
112	112	112	112	112
113	113	113	113	113
114	114	114	114	114
115	115	115	115	115
116	116	116	116	116
117	117	117	117	117
118	118	118	118	118
119	119	119	119	119
120	120	120	120	120
121	121	121	121	121
122	122	122	122	122
123	123	123	123	123
124	124	124	124	124
125	125	125	125	125
126	126	126	126	126
127	127	127	127	127
128	128	128	128	128
129	129	129	129	129
130	130	130	130	130
131	131	131	131	131
132	132	132	132	132
133	133	133	133	133
134	134	134	134	134
135	135	135	135	135
136	136	136	136	136
137	137	137	137	137
138	138	138	138	138
139	139	139	139	139
140	140	140	140	140
141	141	141	141	141
142	142	142	142	142
143	143	143	143	143
144	144	144	144	144
145	145	145	145	145
146	146	146	146	146
147	147	147	147	147
148	148	148	148	148
149	149	149	149	149
150	150	150	150	150

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
 1513. 00.



